
Datum: 19.07.2005
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 135
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 135 C 175/04
ECLI: ECLI:DE:AGK:2005:0719.135C175.04.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 403,20 Euro nebst Jahreszinsen daraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.01.2004 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites tragen die Kläger zu je 18,25 % und die Beklagte zu 27 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei kann die Zwangsvollstreckung der Gegenpartei vorläufig durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages leistet

-
- Tatbestand: 1
- Die Kläger buchten bei der Beklagten für die Zeit vom 20.12.2003-03.01.2004 nach deren Reisekatalog eine Unterbringung im Hotel I. in Hart/Zillertal/Österreich mit der Verpflegungsvariante "alles inklusiv" bei eigener An- und Abreise zum Gesamtpreis von 2.688 Euro. Die Kläger waren mit der Reise nicht zufrieden und wandten sich mit Anwaltsschreiben vom 09.01.2004, wegen dessen Inhalt auf die Kopie Blatt 36,37 d.A. Bezug genommen wird, an die Beklagte und machten eine Reisepreisminderung geltend. Die Beklagte lehnt eine Zahlung ab. 2
- Mit der vorliegenden Klage verfolgen die Kläger ihren bereits vorgerichtlich geltend gemachten Minderungsanspruch weiter. Wegen der einzelnen Mängel der Reise, auf die sie 3

den Anspruch stützen wird auf den Inhalt der Klageschrift verwiesen.

Die Kläger beantragen, die Beklagte zur Zahlung von 1.478,40 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 24.01.2004 an sie zu verurteilen. 4

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. 5

Nach ihrem Vortrag lagen keine zur Minderung berechtigenden Mängel der Reise vor. 6

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 05.10.2004 / 06.01.2005 Beweis erhoben durch schriftliche Anhörung von Zeugen sowie durch eine Zeugenvernehmung im Wege der Rechtshilfe. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf die schriftlichen Aussagen der Zeugen R. und X. sowie der Vernehmungsniederschrift des Amtsgerichts Mühlhausen vom 03.05.2005. 7

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und überreichten Unterlagen. 8

Entscheidungsgründe: 9

Die Klage ist teilweise begründet, im Übrigen unbegründet. 10

Die Kläger können von der Beklagten Zahlung von 403,20 Euro als Reisepreisminderung verlangen, weil die von ihnen gebuchte Reise in diesem Umfang durch Mängel in ihrem Wert gemindert worden ist. 11

Gemindert wurde die Reise, weil unstreitig mangels Vorhandenseins von Schlägern kein Tischtennis gespielt werden konnte und es die unstreitig zugesagte Ermäßigung auf Skipässe und –verleih nicht gab. Soweit die Beklagte meint, Tischtennisschläger und –bälle hätten bekanntlich mitgebracht werden müssen, kann ihr nicht zugestimmt werden. Dies ist der Hotelbeschreibung im Reisekatalog nicht zu entnehmen. Dort war unter 12

"Aktiv & Fun im Preis" unter anderem auch "Tischtennis" angegeben. Angesichts dieser Darstellung durften die Kläger davon ausgehen, dass auch die zum Tischtennispielen nötigen Gegenstände vorhanden seien. 13

Weiter gemindert wurde der Reisepreis, weil es unstreitig kein Shampoo seitens des Hotels gab und dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Bad Silberfischchen vorkamen sowie dass die Temperatur im Zimmer dem Kläger sehr hoch und für die Kläger nicht regulierbar war. 14

Der Kläger durfte davon ausgehen, dass seitens des Hotels Shampoo zur Verfügung gestellt wurde. Die Beklagte hat die von den Klägern gebuchte Unterkunft selbst mit vier Sonnen bewertet und damit unabhängig von der Landesbewertung als eine Hotelkategorie der gehobenen Mittelklasse bezeichnet. Auf die Bewertung der Beklagten sind deutsche Maßstäbe anzuwenden, weil der Inhalt der angegebenen Landeskategorien eines Hotels durch einen Reiseveranstalter nicht oder kaum von einem durchschnittlichen Reisenden festgestellt werden kann. In Deutschland gehört zur Mindestausstattung des Bades bereits in einem 3-Sterne-Hotel die Zurverfügungstellung von Shampoo. Ob ein 3-Sterne-Hotel in Deutschland ein Hotel der Mittelklasse oder schon der gehobenen Mittelklasse ist, kann deshalb dahinstehen. 15

Dass es im Bad des Zimmers der Kläger Silberfischchen gab, haben die Zeugen R. und T. bestätigt. Die Aussage der Zeugen X., wonach ein Hotel-bediensteter sofort nach der Rüge der Kläger Silberfischchen in dem den Klägern zugewiesenen Bad gesucht aber nicht gefunden haben steht den Aussagen der Zeugen R. und T. nicht entgegen, weil Silberfischchen nicht "auf Knopfdruck" am hellen Tag jederzeit zu sehen sind. Ein Mangel liegt in dem Auftreten von Silberfischchen, weil sie den Schluss auf eine etwas mangelnde Reinigung zulassen, die auch nicht einem 4-Sterne-Hotel österreichischer Klassifizierung entspricht.

Von weiteren Mängeln, die zu einer Minderung des Reisepreises geführt haben, kann nicht
ausgegangen werden. 17

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Wassertemperatur im Hallenbad 17
Grad betragen hat. Dies hat kein Zeuge bestätigt. Dass das Wasser allgemein "zu kalt" war,
kann den Zeugenaussagen auch nicht hinreichend entnommen werden. Nach den Aussagen
der Zeugen R. und T. beruht ihre Bewertung, wonach das Wasser "zu kalt" gewesen sei, auf
einer rein subjektiven Bewertung, die objektiven Kriterien letztlich entsprechen können oder
aber auch nicht. Auch die Angabe der Zeugin T., dass Wasser sei "deutlich kälter als 28
Grad" gewesen, lässt keinen hinreichend sicheren Schluss darauf zu, welche
Wassertemperatur vorgelegen haben könnte. "Deutlich kälter als 28 Grad" könnte auch 22
Grad bedeuten, was noch als ausreichende Wassertemperatur in einem Hallenbad
anzusehen ist. 18

Soweit die Kläger behaupten, sie seien am Ankunftsstag in unhöflicher Form nach dem
Abendessen vom Gastraum in einen anderen Raum verwiesen worden, den sie um 22.30
Uhr ohne Getränke wieder hätten verlassen müssen, kann nicht von einem Reisemangel
ausgegangen werden. Was die Kläger unter einer "extrem unhöflichen Verweisung aus dem
Gastraum" verstehen, ist nicht erkennbar und damit auch nicht bewertbar. Getränke im
Rahmen der alles-inklusiv-Verpflegung hatte die Beklagte nur bis 22 Uhr zugesagt. 19

Wenn die Kläger auf Heizschlangen im Skikeller nie Platz gefunden haben, um ihre
Skischuhe dort zu trocknen, so liegt darin kein Reisemangel. Abgesehen davon, dass die
Beklagte eine solche Trockenmöglichkeit nicht zugesagt hat und nicht erkennbar ist, weshalb
die Skischuhe nicht in dem überheizten zugewiesenen Zimmer getrocknet werden konnten,
schuldete die Beklagte auch sonst nicht eine für jeden Reisenden bestehende Möglichkeit
zum Skischuhetrocknen im Skikeller. Dies würde beinhalten, dass für jedes Skischuhpaar
eines Hotelgastes Trockenmöglichkeiten hätten vorhanden sein müssen, obwohl sicher nicht
alle Hotelgäste jeden Tag skifahren. 20

Ebenfalls kein Reisemangel liegt darin, wenn die Kellerbar montags und an Heilig Abend
2003 geschlossen war, die Skibuszeiten nach Ansicht der Kläger ungenügend waren, der
Whirlpool nicht funktionierte und es den Klägern am Abreisetag untersagt wurde, sich vom
Frühstücksbuffet Speisen um späteren Verzehr mitzunehmen. Eine Kellerbar hat die Beklagte
nicht zugesagt wie auch keinen Whirlpool oder ein selbst zusammen zu stellendes
Lunchpaket für die Rückreise. In ihrem Reiseprospekt hat die Beklagte lediglich darauf
hingewiesen, dass es ab 21.12.2003 gegenüber dem Hotel eine Skibushalte-stelle gebe. Eine
bestimmte Anzahl von Abfahrtszeiten darüber hinaus, hat die Beklagte nicht zugesagt. Die
zugesagte Haltestelle gab es offenbar, weil sonst der Vortrag der Kläger unverständlich wäre. 21

Dahinstehen kann, ob die Kläger, wie sie behaupten, am Anreisetag abends gegen 21.50 Uhr
unhöflich bedient wurden, als sie Getränke bestellen wollten und ob der Chefkoch die Kläger
am 26.12.2003 gegen 22.30 Uhr an der Rezeption beschimpfte und beleidigte und am 22

27.12.2003 nach 14.20 Uhr mit "Telefonterror" im Zimmer der Kläger begann. Selbst bei Richtigkeit der Behauptungen können die Kläger wegen dieser Verhaltensweisen keine Minderung beanspruchen, weil sie innerhalb der Monatsfrist des § 651 g Abs. 1 BGB deshalb keinen Minderanspruch geltend machten.

Die durch die eingangs genannten Mängel eingetretene Minderung schätzt das Gericht auf 15 % des Reisepreises, womit sich ein Minderungsbetrag von 403,20 Euro errechnet. 23

Verzugszinsen können die Kläger nur aus diesem Betrag verlangen. Der Anspruch ergibt sich nach §§ 280, 286, 288, 247 BGB. 24

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO. 25